



**Dieser Text eine provisorische Fassung. Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter [www.bundesrecht.admin.ch](http://www.bundesrecht.admin.ch) veröffentlicht werden wird.**

Anhang

Vorentwurf

**Bundesgesetz  
über den Datenschutz  
(Datenschutzgesetz, DSG)**

vom ...

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf die Artikel 95 Absatz 1, 122 Absatz 1 und 173 Absatz 2 der  
Bundesverfassung<sup>1</sup>,  
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...<sup>2</sup>,  
beschliesst:*

**1. Abschnitt: Zweck, Geltungsbereich und Begriffe**

**Art. 1** Zweck

Dieses Gesetz bezweckt den Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte von natürlichen Personen, über die Daten bearbeitet werden.

**Art. 2** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Dieses Gesetz gilt für die Bearbeitung von Daten natürlicher Personen durch:

- a. private Personen;
- b. Bundesorgane.

<sup>2</sup> Es ist nicht anwendbar auf:

SR .....

<sup>1</sup> SR 101

<sup>2</sup> BBl xx

- a. Personendaten, die durch eine natürliche Person ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet werden;
- b. Personendaten, die durch die Eidgenössischen Räte und die parlamentarischen Kommissionen im Rahmen ihrer Beratungen bearbeitet werden;
- c. Personendaten, die durch unabhängige eidgenössische Justizbehörden im Rahmen ihrer Rechtsprechungstätigkeit bearbeitet werden;
- d. Personendaten, die bearbeitet werden durch institutionelle Begünstigte nach Artikel 2 Absatz 1 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007<sup>3</sup>, die in der Schweiz Immunität geniessen, wie das Internationale Komitee vom Roten Kreuz.

<sup>3</sup> Dieses Gesetz ist nicht anwendbar auf Personendaten, die durch die eidgenössischen Gerichte im Rahmen ihrer Rechtsprechungstätigkeit bearbeitet werden. Für die Bearbeitung der übrigen Daten sind sie von der Aufsicht durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (der Beauftragte) ausgenommen.

<sup>4</sup> Die Bundesversammlung und der Bundesrat sind von der Aufsicht durch den Beauftragten ausgenommen.

### **Art. 3**           Begriffe

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. *Personendaten*: alle Angaben, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare Person beziehen;
- b. *betreffene Person*: natürliche Person, über die Daten bearbeitet werden;
- c. *besonders schützenswerte Personendaten*:
  1.       Daten über religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten,
  2.       Daten über die Gesundheit, die Intimsphäre oder die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Ethnie,
  3.       genetische Daten,
  4.       biometrische Daten, die eine natürliche Person eindeutig identifizieren,
  5.       Daten über verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen,
  6.       Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe;
- d. *Bearbeiten*: jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern,

<sup>3</sup> SR 192.12

- Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten;
- e. *Bekanntgeben*: das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten;
  - f. *Profiling*: jede Auswertung von Daten oder Personendaten, um wesentliche persönliche Merkmale zu analysieren oder Entwicklungen vorherzusagen, insbesondere bezüglich Arbeitsleistung, wirtschaftlicher Lage, Gesundheit, Intimsphäre oder Mobilität;
  - g. *Bundesorgan*: Behörde und Dienststelle des Bundes oder Person, die mit öffentlichen Aufgaben des Bundes betraut ist;
  - h. *Verantwortlicher*: Bundesorgan oder private Person, das oder die – alleine oder zusammen mit anderen – über den Zweck, die Mittel und den Umfang der Bearbeitung entscheidet;
  - i. *Auftragsbearbeiter*: Bundesorgan oder private Person, das oder die im Auftrag des Verantwortlichen Personendaten bearbeitet.

## 2. Abschnitt: Allgemeine Datenschutzbestimmungen

### Art. 4 Grundsätze

<sup>1</sup> Personendaten müssen rechtmässig bearbeitet werden.

<sup>2</sup> Die Bearbeitung hat nach Treu und Glauben zu erfolgen und muss verhältnismässig sein.

<sup>3</sup> Personendaten dürfen nur zu einem bestimmten und für die betroffene Person klar erkennbaren Zweck beschafft werden; sie dürfen nur so bearbeitet werden, dass dies mit dem Zweck zu vereinbaren ist.

<sup>4</sup> Personendaten dürfen nur so lange in einer Form aufbewahrt werden, welche die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht, als der Zweck der Bearbeitung es bedingt.

<sup>5</sup> Wer Personendaten bearbeitet, muss überprüfen, ob die Daten richtig sind und wenn nötig nachgeführt wurden. Unrichtige oder unvollständige Personendaten, die für die Bearbeitung erforderlich sind, müssen korrigiert oder ergänzt werden. Andernfalls sind die Daten zu vernichten.

<sup>6</sup> Ist für die Bearbeitung die Einwilligung der betroffenen Person erforderlich, so ist diese Einwilligung nur gültig, wenn sie nach angemessener Information freiwillig und eindeutig erfolgt. Für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling muss die Einwilligung zudem ausdrücklich erfolgen.

### Art. 5 Bekanntgabe ins Ausland

<sup>1</sup> Personendaten dürfen nicht ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn dadurch die Persönlichkeit der betroffenen Personen schwerwiegend gefährdet würde.

<sup>2</sup> Personendaten dürfen ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn der Bundesrat festgestellt hat, dass die Gesetzgebung des betreffenden Staates einen angemessenen Schutz gewährleistet.

<sup>3</sup> Liegt kein Entscheid des Bundesrates nach Absatz 2 vor, dürfen Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn ein geeigneter Schutz gewährleistet ist durch:

- a. einen völkerrechtlichen Vertrag;
- b. spezifische Garantien, insbesondere durch Vertrag, über die der Beauftragte vorgängig informiert wurde;
- c. standardisierte Garantien, insbesondere durch Vertrag:
  1. welche der Beauftragte vorgängig genehmigt hat, oder
  2. welche der Beauftragte ausgestellt oder anerkannt hat;
- d. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften, die vorgängig genehmigt wurden:
  1. durch den Beauftragten, oder
  2. durch eine ausländische Behörde, die für den Datenschutz zuständig ist und die einem Staat angehört, der einen angemessenen Schutz gewährleistet.

<sup>4</sup> Hat der Beauftragte Einwände gegen die spezifischen Garantien nach Absatz 3 Buchstabe b, muss er den Verantwortlichen oder den Auftragsbearbeiter innert 30 Tagen nach Erhalt der Garantien informieren.

<sup>5</sup> Der Beauftragte teilt dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter spätestens sechs Monate nach Erhalt der vollständigen Unterlagen mit, ob die standardisierten Garantien nach Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 1 oder die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften nach Absatz 3 Buchstabe d Ziffer 1 genehmigt sind oder nicht.

<sup>6</sup> Der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter informieren den Beauftragten, wenn sie von den standardisierten Garantien nach Absatz 3 Buchstabe c Ziffer 2 Gebrauch machen. Sie teilen ihm die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften nach Absatz 3 Buchstabe d Ziffer 2 mit.

<sup>7</sup> Der Bundesrat erstellt eine Liste der Staaten, deren Gesetzgebung einen angemessenen Schutz gewährleistet.

## **Art. 6** Bekanntgabe ins Ausland in Ausnahmefällen

<sup>1</sup> In Abweichung von Artikel 5 Absätze 1 bis 3 dürfen ausnahmsweise Personendaten ins Ausland bekannt gegeben werden, wenn:

- a. die betroffene Person im Einzelfall eingewilligt hat;
- b. die Bearbeitung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags steht und es sich um Daten der Vertragspartnerin oder des Vertragspartners handelt;
- c. die Bekanntgabe im Einzelfall unerlässlich ist für:

1. die Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses, oder
  2. die Feststellung, Ausübung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen vor einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde;
- d. die Bekanntgabe im Einzelfall notwendig ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen und es nicht möglich ist, innert angemessener Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen;
  - e. die betroffene Person die Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat;
  - f. die Daten aus einem gesetzlich vorgesehenen Register stammen, das zugänglich ist für die Öffentlichkeit oder für Personen mit einem schutzwürdigen Interesse, soweit im Einzelfall die gesetzlichen Voraussetzungen der Einsichtnahme erfüllt sind.
- <sup>2</sup> Der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter teilt dem Beauftragten mit, wenn er Personendaten nach Absatz 1 Buchstaben b, c und d bekannt gibt.

#### **Art. 7** Auftragsdatenbearbeitung

<sup>1</sup> Die Bearbeitung von Personendaten kann durch Vereinbarung oder Gesetz einem Auftragsbearbeiter übertragen werden, wenn:

- a. die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche selbst es tun dürfte; und
- b. keine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht die Übertragung verbietet.

<sup>2</sup> Der Verantwortliche muss sich insbesondere vergewissern, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist, die Datensicherheit und die Rechte der betroffenen Person zu gewährleisten. Der Bundesrat präzisiert die weiteren Pflichten des Auftragsbearbeiters.

<sup>3</sup> Der Auftragsbearbeiter darf die Bearbeitung nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Verantwortlichen einem anderen Auftragsbearbeiter übertragen.

<sup>4</sup> Er kann dieselben Rechtfertigungsgründe geltend machen wie der Verantwortliche.

#### **Art. 8** Empfehlungen der guten Praxis

<sup>1</sup> Der Beauftragte erarbeitet Empfehlungen der guten Praxis, welche die Datenschutzvorschriften konkretisieren. Er zieht dazu die interessierten Kreise bei und berücksichtigt die Besonderheiten des jeweiligen Anwendungsbereichs sowie den Schutz von besonders schutzbedürftigen Personen.

<sup>2</sup> Der Verantwortliche sowie interessierte Kreise können die Empfehlungen des Beauftragten ergänzen oder eigene Empfehlungen der guten Praxis ausarbeiten. Sie können ihre Empfehlungen dem Beauftragten zur Genehmigung vorlegen. Sind die Empfehlungen mit den Datenschutzvorschriften vereinbar, genehmigt er sie.

<sup>3</sup> Er veröffentlicht die von ihm erarbeiteten sowie die von ihm genehmigten Empfehlungen der guten Praxis.

#### **Art. 9** Einhaltung der Empfehlungen der guten Praxis

<sup>1</sup> Befolgt der Verantwortliche die Empfehlungen der guten Praxis, hält er diejenigen Datenschutzvorschriften ein, welche die Empfehlungen konkretisieren.

<sup>2</sup> Die Datenschutzvorschriften können auch auf andere Weise eingehalten werden, als in Empfehlungen der guten Praxis vorgesehen.

#### **Art. 10** Zertifizierung

<sup>1</sup> Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter können ihre Datenbearbeitungsvorgänge von einer anerkannten, unabhängigen Zertifizierungsstelle beurteilen lassen.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Anerkennung von Zertifizierungsverfahren und die Einführung eines Datenschutz-Qualitätszeichens. Er berücksichtigt dabei das internationale Recht und die international anerkannten technischen Normen.

#### **Art. 11** Sicherheit von Personendaten

<sup>1</sup> Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter gewährleisten die Sicherheit der Personendaten. Diese müssen durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten oder Verlust geschützt werden.

<sup>2</sup> Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Mindestanforderungen an die Datensicherheit.

#### **Art. 12** Daten einer verstorbenen Person

<sup>1</sup> Der Verantwortliche muss kostenlos Einsicht in die Daten einer verstorbenen Person gewähren, wenn ein schutzwürdiges Interesse an der Einsicht vorliegt und:

- a. die verstorbene Person die Einsicht zu Lebzeiten nicht ausdrücklich untersagt hat; oder
- b. keine überwiegenden Interessen der verstorbenen Person oder von Dritten entgegenstehen.

<sup>2</sup> Ein schutzwürdiges Interesse wird bei Personen vermutet, die mit der verstorbenen Person in gerader Linie verwandt sind oder mit ihr bis zum Zeitpunkt des Todes verheiratet waren, in eingetragener Partnerschaft lebten oder mit ihr eine faktische Lebensgemeinschaft führten.

<sup>3</sup> Ein allfälliges Amts- oder Berufsgeheimnis kann nicht geltend gemacht werden.

<sup>4</sup> Jeder Erbe kann verlangen, dass der Verantwortliche Daten des Erblassers kostenlos löscht oder vernichtet, ausser:

- a. der Erblasser hat dies zu Lebzeiten ausdrücklich untersagt; oder

- b. der Löschung oder Vernichtung stehen überwiegende Interessen des Erblassers oder von Dritten entgegen.

<sup>5</sup> Vorbehalten bleiben spezielle Bestimmungen anderer Bundesgesetze.

### **3. Abschnitt: Pflichten des Verantwortlichen und des Auftragsbearbeiters**

#### **Art. 13** Informationspflicht bei der Beschaffung von Personendaten

<sup>1</sup> Der Verantwortliche informiert die betroffene Person über die Beschaffung von Personendaten; diese Informationspflicht gilt auch, wenn die Daten bei Dritten beschafft werden.

<sup>2</sup> Er teilt der betroffenen Person spätestens bei der Beschaffung diejenigen Informationen mit, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann, und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist, insbesondere:

- a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- b. die bearbeiteten Personendaten oder die Kategorien der bearbeiteten Personendaten;
- c. den Zweck der Bearbeitung.

<sup>3</sup> Werden Personendaten Dritten bekanntgegeben, so teilt er der betroffenen Person zudem die Empfängerinnen und Empfänger oder die Kategorien der Empfängerinnen und Empfänger mit.

<sup>4</sup> Wird die Bearbeitung von Personendaten einem Auftragsbearbeiter übertragen, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person die Identität und Kontaktdaten des Auftragsbearbeiters sowie die Daten oder Kategorien von Daten, die er bearbeitet, mit.

<sup>5</sup> Werden die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so muss die betroffene Person spätestens bei der Speicherung der Daten informiert werden; werden die Daten nicht gespeichert, so muss die betroffene Person bei der ersten Bekanntgabe an Dritte informiert werden.

#### **Art. 14** Ausnahmen von der Informationspflicht und Einschränkungen

<sup>1</sup> Die Informationspflicht nach Artikel 13 entfällt, wenn die betroffene Person bereits über die entsprechenden Informationen verfügt.

<sup>2</sup> Werden die Personendaten nicht bei der betroffenen Person beschafft, so entfällt die Informationspflicht, wenn:

- a. die Speicherung oder die Bekanntgabe der Daten ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist; oder
- b. die Information nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist.

<sup>3</sup> Der Verantwortliche kann die Übermittlung der Informationen einschränken, aufschieben oder darauf verzichten, wenn:

- a. ein Gesetz im formellen Sinn dies vorsieht; oder
- b. dies aufgrund überwiegender Interessen Dritter erforderlich ist.

<sup>4</sup> Darüber hinaus ist es möglich, die Übermittlung von Informationen einzuschränken, aufzuschieben oder darauf zu verzichten:

- a. wenn es sich beim Verantwortlichen um eine private Person handelt, falls überwiegende Interessen des Verantwortlichen dies erfordern und er die Personendaten nicht Dritten bekannt gibt;
- b. wenn es sich beim Verantwortlichen um ein Bundesorgan handelt, falls eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
  1. es ist wegen überwiegender öffentlicher Interessen, insbesondere der inneren oder äusseren Sicherheit der Eidgenossenschaft, erforderlich; oder
  2. die Übermittlung der Information stellt den Zweck behördlicher oder gerichtlicher Ermittlungen, Untersuchungen oder Verfahren in Frage.

<sup>5</sup> Sobald der Grund für den Verzicht, die Einschränkung oder das Aufschieben der Information wegfällt, muss der Verantwortliche die Informationen mitteilen, ausser dies ist unmöglich oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand zu erreichen.

#### **Art. 15** Informations- und Anhörungspflicht bei einer automatisierten Einzelentscheidung

<sup>1</sup> Der Verantwortliche informiert die betroffene Person, wenn eine Entscheidung erfolgt, die ausschliesslich auf einer automatisierten Datenbearbeitung beruht, und diese rechtliche Wirkungen oder erhebliche Auswirkungen auf die betroffene Person hat.

<sup>2</sup> Er gibt der betroffenen Person die Möglichkeit, sich zur automatisierten Einzelentscheidung und zu den bearbeiteten Personendaten zu äussern.

<sup>3</sup> Die Informations- und Anhörungspflicht gilt nicht, wenn ein Gesetz eine automatisierte Einzelentscheidung vorsieht.

#### **Art. 16** Datenschutz-Folgenabschätzung

<sup>1</sup> Führt die vorgesehene Datenbearbeitung voraussichtlich zu einem erhöhten Risiko für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person, so muss der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter vorgängig eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchführen.

<sup>2</sup> Die Datenschutz-Folgenabschätzung umschreibt die geplante Bearbeitung, die Risiken für die Persönlichkeit oder die Grundrechte der betroffenen Person sowie die Massnahmen, die vorgesehen sind, um das Risiko einer Verletzung der Persönlichkeit oder der Grundrechte der betroffenen Person zu verringern.



<sup>3</sup> Der Verantwortliche oder der Auftragsbearbeiter benachrichtigt den Beauftragten über das Ergebnis der Datenschutz-Folgenabschätzung und die vorgesehenen Massnahmen.

<sup>4</sup> Hat der Beauftragte Einwände gegen die vorgesehenen Massnahmen, so teilt er dies dem Verantwortlichen oder dem Auftragsbearbeiter innerhalb von drei Monaten nach Erhalt aller erforderlichen Informationen mit.

#### **Art. 17** Meldung von Verletzungen des Datenschutzes

<sup>1</sup> Der Verantwortliche meldet dem Beauftragten unverzüglich eine unbefugte Datenbearbeitung oder den Verlust von Daten, es sei denn die Verletzung des Datenschutzes führt voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person.

<sup>2</sup> Der Verantwortliche informiert ausserdem die betroffene Person, wenn es zum Schutz der betroffenen Person erforderlich ist oder der Beauftragte es verlangt.

<sup>3</sup> Aus den in Artikel 14 Absätze 3 und 4 erwähnten Gründen kann die für die Bearbeitung verantwortliche Person die Meldung an die betroffene Person einschränken, aufschieben oder darauf verzichten.

<sup>4</sup> Der Auftragsbearbeiter informiert den Verantwortlichen unverzüglich über eine unbefugte Datenbearbeitung.

#### **Art. 18** Datenschutz durch Technik und datenschutzfreundliche Voreinstellungen

<sup>1</sup> Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter sind verpflichtet, angemessene Massnahmen zu treffen, die ab dem Zeitpunkt der Planung der Datenbearbeitung das Risiko von Verletzungen der Persönlichkeit oder der Grundrechte verringern und solchen Verletzungen vorbeugen.

<sup>2</sup> Sie sind darüber hinaus verpflichtet, mittels geeigneter Voreinstellungen sicherzustellen, dass standardmässig nur diejenigen Personendaten bearbeitet werden, die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlich sind.

#### **Art. 19** Weitere Pflichten

Der Verantwortliche und der Auftragsbearbeiter sind weiter zu Folgendem verpflichtet:

- a. Sie dokumentieren ihre Datenbearbeitung;
- b. Sie informieren die Empfängerinnen und Empfänger von Personendaten über jede Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Daten, über Verletzungen des Datenschutzes sowie über Einschränkungen der Bearbeitung nach Artikel 25 Absatz 2 oder 34 Absatz 2, es sei denn, eine solche Mitteilung ist nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich.

## 4. Abschnitt: Rechte der betroffenen Person

### Art. 20 Auskunftrecht

<sup>1</sup> Jede Person kann vom Verantwortlichen kostenlos Auskunft darüber verlangen, ob Personendaten über sie bearbeitet werden.

<sup>2</sup> Die betroffene Person erhält diejenigen Informationen, die erforderlich sind, damit sie ihre Rechte nach diesem Gesetz geltend machen kann und eine transparente Datenbearbeitung gewährleistet ist. In jedem Fall werden ihr folgende Informationen mitgeteilt:

- a. die Identität und die Kontaktdaten des Verantwortlichen;
- b. die bearbeiteten Personendaten;
- c. der Zweck der Bearbeitung;
- d. die Aufbewahrungsdauer der Personendaten oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung dieser Dauer;
- e. das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung;
- f. die verfügbaren Angaben über die Herkunft der Personendaten;
- g. gegebenenfalls die Informationen nach Artikel 13 Absatz 3 und 4.

<sup>3</sup> Wird aufgrund einer Datenbearbeitung eine Entscheidung gefällt, insbesondere eine automatisierte Einzelentscheidung, erhält die betroffene Person Informationen über das Ergebnis, das Zustandekommen und die Auswirkungen der Entscheidung.

<sup>4</sup> Personendaten über die Gesundheit können der betroffenen Person durch einen von ihr bezeichneten Arzt mitgeteilt werden.

<sup>5</sup> Lässt der Verantwortliche Personendaten von einem Auftragsbearbeiter bearbeiten, so bleibt er auskunftspflichtig. Der Auftragsbearbeiter ist hingegen auskunftspflichtig, wenn er nicht bekannt gibt, wer der Verantwortliche ist, oder wenn dieser keinen Wohnsitz in der Schweiz hat.

<sup>6</sup> Niemand kann im Voraus auf das Auskunftrecht verzichten.

### Art. 21 Einschränkung des Auskunftsrechts

<sup>1</sup> Der Verantwortliche kann die Auskunft unter den Voraussetzungen von Artikel 14 Absätze 3 und 4 verweigern, einschränken oder aufschieben.

<sup>2</sup> Der Verantwortliche muss angeben, weshalb er die Übermittlung der Information verweigert, einschränkt oder aufschiebt. Handelt es sich dabei um ein Bundesorgan, so kann es von der Begründung absehen, sofern dadurch die in Artikel 14 Absatz 4 Buchstabe b genannten Interessen gefährdet sein könnten.

### Art. 22 Einschränkung des Auskunftsrechts für Medienschaffende

<sup>1</sup> Werden Personendaten ausschliesslich zur Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet, kann der Verantwortliche aus

einem der folgenden Gründe die Auskunft verweigern, einschränken oder aufschieben:

- a. Die Daten geben Aufschluss über die Informationsquellen;
- b. Es müsste dafür Einsicht in Entwürfe für Publikationen gewährt werden;
- c. Die freie Meinungsbildung des Publikums würde gefährdet.

<sup>2</sup> Medienschaffende können die Auskunft zudem verweigern, einschränken oder aufschieben, wenn ihnen die Personendaten ausschliesslich als persönliche Arbeitsinstrumente dienen.

## **5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Datenbearbeitung durch private Personen**

### **Art. 23** Persönlichkeitsverletzungen

<sup>1</sup> Wer Personendaten bearbeitet, darf die Persönlichkeit der betroffenen Personen nicht widerrechtlich verletzen.

<sup>2</sup> Eine Persönlichkeitsverletzung liegt insbesondere vor:

- a. wenn Personendaten entgegen den Grundsätzen nach den Artikeln 4-6 und 11 bearbeitet werden;
- b. wenn Personendaten entgegen der ausdrücklichen Willenserklärung der betroffenen Person bearbeitet werden;
- c. wenn Dritten besonders schützenswerte Personendaten bekannt gegeben werden;
- d. durch Profiling ohne ausdrückliche Einwilligung der betroffenen Person.

<sup>3</sup> In der Regel liegt keine Persönlichkeitsverletzung vor, wenn die betroffene Person die Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt hat.

### **Art. 24** Rechtfertigungsgründe

<sup>1</sup> Eine Verletzung der Persönlichkeit ist widerrechtlich, wenn sie nicht durch Einwilligung der betroffenen Person, durch ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse oder durch Gesetz gerechtfertigt ist.

<sup>2</sup> Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person ist möglicherweise gegeben, wenn dieser insbesondere:

- a. in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Abwicklung eines Vertrags Personendaten über ihren Vertragspartner bearbeitet;
- b. mit einer anderen Person in wirtschaftlichem Wettbewerb steht oder treten will und zu diesem Zweck Personendaten bearbeitet, ohne diese Dritten bekannt zu geben;

- c. Personendaten zur Prüfung der Kreditwürdigkeit der betroffenen Person bearbeitet, wenn:
  1. es sich dabei nicht um besonders schützenswerte Personendaten handelt,
  2. Dritten nur Daten bekanntgegeben werden, welche diese für den Abschluss oder die Abwicklung eines Vertrages mit der betroffenen Person benötigen,
  3. die betroffene Person volljährig ist;
- d. beruflich Personendaten ausschliesslich für die Veröffentlichung im redaktionellen Teil eines periodisch erscheinenden Mediums bearbeitet;
- e. Personendaten zu nicht personenbezogenen Zwecken insbesondere in der Forschung, Planung und Statistik bearbeitet, soweit:
  1. die Daten anonymisiert werden, sobald der Zweck der Bearbeitung es erlaubt,
  2. Dritten besonders schützenswerte Personendaten so bekannt gegeben werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind,
  3. die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind;
- f. Personendaten über eine Person des öffentlichen Lebens sammelt, sofern sich die Daten auf das Wirken dieser Person in der Öffentlichkeit beziehen.

#### **Art. 25**      Rechtsansprüche

<sup>1</sup> Klagen zum Schutz der Persönlichkeit richten sich nach den Artikeln 28, 28a sowie 28g - 28l des Zivilgesetzbuchs<sup>4</sup>. Die klagende Partei kann insbesondere verlangen, dass:

- a. die Datenbearbeitung verboten wird;
- b. die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte untersagt wird;
- c. Personendaten berichtigt, gelöscht oder vernichtet werden.

<sup>2</sup> Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten dargetan werden, so kann die klagende Partei verlangen, dass bei den Daten ein Bestreitungsvermerk angebracht wird. Sie kann darüber hinaus verlangen, dass die Bearbeitung der bestrittenen Daten eingeschränkt wird.

<sup>3</sup> Die klagende Partei kann zudem verlangen, dass die Berichtigung, die Vernichtung, das Verbot der Bearbeitung, namentlich das Verbot der Bekanntgabe an Dritte, der Bestreitungsvermerk oder das Urteil Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht wird.

<sup>4</sup> SR 210

## 6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Datenbearbeitung durch Bundesorgane

### Art. 26 Verantwortliches Organ und Kontrolle

<sup>1</sup> Für den Datenschutz ist das Bundesorgan verantwortlich, das die Personendaten bearbeitet oder bearbeiten lässt.

<sup>2</sup> Bearbeiten Bundesorgane Personendaten zusammen mit anderen Bundesorganen, mit kantonalen Organen oder mit Privaten, so regelt der Bundesrat die Kontrolle und die Verantwortung für den Datenschutz.

### Art. 27 Rechtsgrundlagen

<sup>1</sup> Bundesorgane dürfen Personendaten bearbeiten, wenn dafür eine gesetzliche Grundlage besteht.

<sup>2</sup> Für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten, das Profiling oder den Erlass einer automatisierten Einzelentscheidung nach Artikel 15 Absatz 1 ist eine Grundlage in einem Gesetz im formellen Sinn erforderlich. Eine Grundlage in einem Gesetz im materiellen Sinn ist ausreichend, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Bearbeitung ist für eine in einem Gesetz im formellen Sinn klar festgelegte Aufgabe unentbehrlich; und
- b. Die Bearbeitung birgt für die Persönlichkeit und die Grundrechte der betroffenen Person keine besonderen Risiken.

<sup>3</sup> In Abweichung von den Absätzen 1 und 2 dürfen Bundesorgane im Einzelfall ausnahmsweise Personendaten ohne gesetzliche Grundlage bearbeiten, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Der Bundesrat bewilligt die Bearbeitung, sofern die Rechte der betroffenen Person nicht gefährdet sind;
- b. Die betroffene Person hat in die Bearbeitung eingewilligt oder hat ihre Personendaten allgemein zugänglich gemacht und eine Bearbeitung nicht ausdrücklich untersagt;
- c. Die Bearbeitung ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, innert angemessener Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen.

### Art. 28 Automatisierte Datenbearbeitung im Rahmen von Pilotversuchen

<sup>1</sup> Der Bundesrat kann vor Inkrafttreten eines Gesetzes im formellen Sinn die automatisierte Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten oder das Profiling bewilligen, wenn:

- a. die Aufgaben, aufgrund deren die Bearbeitung erforderlich ist, in einem bereits in Kraft stehenden Gesetz im formellen Sinn geregelt sind;

- b. ausreichende Massnahmen getroffen werden, um eine Verletzung der Grundrechte der betroffenen Person zu verhindern; und
- c. eine Testphase vor dem Inkrafttreten, insbesondere aus technischen Gründen, zwingend erforderlich ist.

<sup>2</sup> Er holt vorgängig die Stellungnahme des Beauftragten ein.

<sup>3</sup> Das zuständige Bundesorgan legt dem Bundesrat spätestens innerhalb von zwei Jahren nach Aufnahme des Pilotversuchs einen Evaluationsbericht vor. Es schlägt darin die Fortführung oder die Einstellung der Bearbeitung vor.

<sup>4</sup> Die automatisierte Datenbearbeitung oder das Profiling müssen in jedem Fall abgebrochen werden, wenn innerhalb von fünf Jahren nach Aufnahme des Pilotversuchs kein Gesetz im formellen Sinn in Kraft getreten ist, das die erforderliche Rechtsgrundlage umfasst.

#### **Art. 29** Bekanntgabe von Personendaten

<sup>1</sup> Bundesorgane dürfen Personendaten bekannt geben, wenn eine Rechtsgrundlage im Sinne von Artikel 27 Absätze 1 und 2 dies vorsieht.

<sup>2</sup> In Abweichung von Absatz 1 dürfen Bundesorgane im Einzelfall ausnahmsweise Personendaten bekannt geben, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. Die Bekanntgabe der Daten ist für den Verantwortlichen oder für die Empfängerin oder den Empfänger zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe unentbehrlich;
- b. Die betroffene Person hat in die Bekanntgabe eingewilligt;
- c. Die Bekanntgabe der Daten ist notwendig, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, innert angemessener Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen;
- d. Die betroffene Person hat ihre Daten allgemein zugänglich gemacht und eine Bekanntgabe nicht ausdrücklich untersagt;
- e. Der Empfänger macht glaubhaft, dass die betroffene Person die Einwilligung verweigert oder Widerspruch gegen die Bekanntgabe einlegt, um ihm die Durchsetzung von Rechtsansprüchen oder die Wahrnehmung anderer schutzwürdiger Interessen zu verwehren; der betroffenen Person ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, dies ist unmöglich oder nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand zu erreichen.

<sup>3</sup> Darüber hinaus dürfen Bundesorgane im Rahmen der behördlichen Information der Öffentlichkeit von Amtes wegen oder gestützt auf das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>5</sup> auch Personendaten bekannt geben, wenn:

- a. die betreffenden Daten im Zusammenhang mit der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe stehen; und

<sup>5</sup> SR 152.3

b. an der Bekanntgabe ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

<sup>4</sup> Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person dürfen Bundesorgane auf Anfrage auch bekannt geben, wenn die Voraussetzungen von Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt sind.

<sup>5</sup> Sie dürfen Personendaten mittels automatisierter Informations- und Kommunikationsdienste allgemein zugänglich machen, wenn eine Rechtsgrundlage die Veröffentlichung dieser Daten vorsieht oder wenn sie Daten gestützt auf Absatz 3 bekannt geben. Besteht kein öffentliches Interesse mehr daran, die Daten allgemein zugänglich zu machen, so werden die betreffenden Daten wieder aus dem automatisierten Informations- und Kommunikationsdienst gelöscht.

<sup>6</sup> Sie lehnen die Bekanntgabe ab, schränken sie ein oder verbinden sie mit Auflagen, wenn:

- a. wesentliche öffentliche Interessen oder offensichtlich schutzwürdige Interessen der betroffenen Person es verlangen; oder
- b. gesetzliche Geheimhaltungspflichten oder besondere Datenschutzvorschriften es verlangen.

### **Art. 30** Widerspruch gegen die Bekanntgabe von Personendaten

<sup>1</sup> Die betroffene Person, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, kann gegen die Bekanntgabe bestimmter Personendaten durch das verantwortliche Bundesorgan Widerspruch einlegen.

<sup>2</sup> Das Bundesorgan weist das Begehren ab, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- a. es besteht eine Rechtspflicht zur Bekanntgabe;
- b. die Erfüllung seiner Aufgabe wäre sonst gefährdet.

<sup>3</sup> Artikel 29 Absatz 3 bleibt vorbehalten.

### **Art. 31** Angebot von Unterlagen an das Bundesarchiv

<sup>1</sup> In Übereinstimmung mit dem Archivierungsgesetz vom 26. Juni 1998<sup>6</sup> bieten die Bundesorgane dem Bundesarchiv alle Personendaten an, die sie nicht mehr ständig benötigen.

<sup>2</sup> Sie vernichten die vom Bundesarchiv als nicht archivwürdig bezeichneten Personendaten, ausser wenn diese:

- a. anonymisiert sind;
- b. zu Beweis- oder Sicherheitszwecken oder zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person aufbewahrt werden müssen.

<sup>6</sup> SR 152.1

**Art. 32** Datenbearbeitung für Forschung, Planung und Statistik

<sup>1</sup> Bundesorgane dürfen Personendaten für nicht personenbezogene Zwecke, insbesondere für Forschung, Planung und Statistik bearbeiten, wenn:

- a. die Daten anonymisiert werden, sobald es der Zweck der Bearbeitung erlaubt;
- b. das Bundesorgan privaten Personen besonders schützenswerte Personendaten so bekannt gibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind;
- c. die Empfängerin oder der Empfänger die Daten nur mit Zustimmung des Bundesorgans weitergibt; und
- d. die Ergebnisse so veröffentlicht werden, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind.

<sup>2</sup> Die Artikel 4 Absatz 3, 27 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 29 Absatz 1 sind nicht anwendbar.

**Art. 33** Privatrechtliche Tätigkeit von Bundesorganen

<sup>1</sup> Handelt ein Bundesorgan privatrechtlich, so gelten die Bestimmungen für die Datenbearbeitung durch private Personen.

<sup>2</sup> Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen für Bundesorgane.

**Art. 34** Ansprüche und Verfahren

<sup>1</sup> Wer ein schutzwürdiges Interesse hat, kann vom verantwortlichen Bundesorgan verlangen, dass es:

- a. die widerrechtliche Bearbeitung der betreffenden Personendaten unterlässt;
- b. die Folgen einer widerrechtlichen Bearbeitung beseitigt;
- c. die Widerrechtlichkeit der Bearbeitung feststellt.

<sup>2</sup> Kann weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit von Personendaten dargetan werden, so muss das Bundesorgan bei den Daten einen Bestreitungsvermerk anbringen und deren Bearbeitung einschränken.

<sup>3</sup> Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann insbesondere verlangen, dass das Bundesorgan:

- a. die betreffenden Personendaten berichtigt, löscht oder vernichtet;
- b. seinen Entscheid, namentlich über die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung, das Verbot der Bearbeitung, den Widerspruch gegen die Bekanntgabe nach Artikel 30 oder den Bestreitungsvermerk Dritten mitteilt oder veröffentlicht.

<sup>4</sup> Die Berichtigung, Löschung oder Vernichtung von Personendaten kann nicht verlangt werden in Bezug auf die Bestände öffentlich zugänglicher Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen, Archiven oder anderer öffentlicher Gedächtnisinstitutionen. Wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller ein überwiegendes Inte-



resse nachweisen kann, kann sie oder er jedoch verlangen, dass die Institution den Zugang zu den umstrittenen Daten beschränkt.

<sup>5</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 18. Dezember 1968<sup>7</sup>. Die Ausnahmen nach den Artikeln 2 und 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gelten nicht.

**Art. 35** Verfahren im Falle der Bekanntgabe von amtlichen Dokumenten, die Personendaten enthalten

Ist ein Verfahren betreffend den Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten enthalten, im Sinne des Öffentlichkeitsgesetzes<sup>8</sup> hängig, so kann die betroffene Person im Rahmen dieses Verfahrens diejenigen Rechte geltend machen, die ihr nach Artikel 34 bezogen auf diejenigen Dokumente zustehen, die Gegenstand des Zugangsverfahrens sind.

**Art. 36** Register

<sup>1</sup> Die verantwortlichen Bundesorgane melden dem Beauftragten ihre Datenbearbeitungstätigkeiten.

<sup>2</sup> Der Beauftragte führt ein Register der Datenbearbeitungstätigkeiten. Das Register ist öffentlich.

<sup>3</sup> Datenbearbeitungstätigkeiten müssen vor Beginn der Tätigkeit gemeldet werden.

## **7. Abschnitt: Eidgenössischer Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragter bzw. -beauftragte**

**Art. 37** Ernennung und Stellung

<sup>1</sup> Die oder der Beauftragte wird vom Bundesrat für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl ist durch die Bundesversammlung zu genehmigen.

<sup>2</sup> Das Arbeitsverhältnis der oder des Beauftragten richtet sich, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht, nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG)<sup>9</sup>.

<sup>3</sup> Die oder der Beauftragte übt ihre bzw. seine Funktion unabhängig aus, ohne Weisungen einer Behörde oder eines Dritten einzuholen oder zu erhalten. Sie oder er ist administrativ der Bundeskanzlei zugeordnet.

<sup>4</sup> Sie oder er verfügt über ein ständiges Sekretariat und ein eigenes Budget. Sie oder er stellt sein Personal an.

<sup>7</sup> SR 172.021

<sup>8</sup> SR 152.3

<sup>9</sup> SR 172.220.1

<sup>5</sup> Die oder der Beauftragte unterstehen nicht dem Beurteilungssystem nach Artikel 4 Absatz 3 BPG.

### **Art. 38** Wiederwahl und Beendigung der Amtsdauer

<sup>1</sup> Die oder der Beauftragte kann zwei Mal wiedergewählt werden.

<sup>2</sup> Verfügt der Bundesrat nicht spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtsdauer aus sachlich hinreichenden Gründen die Nichtwiederwahl, so ist der oder die Beauftragte für eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

<sup>3</sup> Die oder der Beauftragte kann den Bundesrat unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten um Entlassung auf ein Monatsende ersuchen.

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann die Beauftragte oder den Beauftragten vor Ablauf der Amtsdauer des Amtes entheben, wenn diese oder dieser:

- a. vorsätzlich oder grobfahrlässig Amtspflichten schwer verletzt hat; oder
- b. die Fähigkeit, das Amt auszuüben, auf Dauer verloren hat.

### **Art. 39** Nebenbeschäftigung

<sup>1</sup> Die oder der Beauftragte darf keine zusätzliche Erwerbstätigkeit ausüben. Sie oder er darf auch kein Amt der Eidgenossenschaft oder eines Kantons bekleiden und nicht als Mitglied der Geschäftsleitung, der Verwaltung, der Aufsichtsstelle oder der Revisionsstelle eines Handelsunternehmens tätig sein.

<sup>2</sup> Der Bundesrat kann der oder dem Beauftragten gestatten, eine Nebenbeschäftigung nach Absatz 1 auszuüben, wenn dadurch die Ausübung der Funktion sowie Unabhängigkeit und Ansehen nicht beeinträchtigt werden.

### **Art. 40** Aufsicht

<sup>1</sup> Der Beauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften des Bundes.

<sup>2</sup> Bundesverwaltungsbehörden, die nach einem anderen Bundesgesetz Private oder Organisationen ausserhalb der Bundesverwaltung beaufsichtigen, laden den Beauftragten zur Stellungnahme ein, bevor sie eine Verfügung treffen, die Fragen des Datenschutzes berührt.

<sup>3</sup> Führt der Beauftragte gegen die gleiche Partei ein eigenes Verfahren, so haben die beiden Behörden ihre Verfahren zu koordinieren.

### **Art. 41** Untersuchung

<sup>1</sup> Der Beauftragte kann von Amtes wegen oder auf Anzeige hin eine Untersuchung gegen ein Bundesorgan oder eine private Person eröffnen, wenn Anzeichen bestehen, dass eine Datenbearbeitung gegen die Datenschutzvorschriften verstossen könnte.

<sup>2</sup> Das Bundesorgan oder die private Person erteilt dem Beauftragten die von ihm verlangten Auskünfte und stellen ihm alle für die Untersuchung notwendigen Unter-

lagen zur Verfügung. Das Auskunftsverweigerungsrecht richtet sich nach den Artikeln 16 und 17 des Verwaltungsverfahrensgesetzes<sup>10</sup>.

<sup>3</sup> Kommt das Bundesorgan oder die private Person der Mitwirkungspflicht nicht nach und hat der Beauftragte vergeblich versucht, Auskünfte und Unterlagen einzuholen, so kann der Beauftragte im Rahmen einer Untersuchung:

- a. ohne Vorankündigung Räumlichkeiten inspizieren;
- b. Zugang zu allen notwendigen Daten und Informationen verlangen.

<sup>4</sup> Ausserhalb eines Untersuchungsverfahrens darf der Beauftragte überprüfen, ob private Personen oder Bundesorgane die Datenschutzvorschriften einhalten und sie beraten.

<sup>5</sup> Wenn die betroffene Person Anzeige erstattet hat, informiert der Beauftragte sie über sein weiteres Vorgehen und das Ergebnis einer allfälligen Untersuchung.

#### **Art. 42**          Vorsorgliche Massnahmen

<sup>1</sup> Der Beauftragte kann vorsorgliche Massnahmen verfügen, um einen bestehenden Zustand aufrechtzuerhalten, gefährdete rechtliche Interessen zu schützen oder Beweismittel zu sichern.

<sup>2</sup> Für die Vollstreckung vorsorglicher Massnahmen kann der Beauftragte andere Bundesbehörden sowie die kantonalen und kommunalen Polizeibehörden beiziehen.

#### **Art. 43**          Verwaltungsmassnahmen

<sup>1</sup> Wenn Datenschutzvorschriften verletzt wurden, kann der Beauftragte verfügen, dass die Bearbeitung angepasst, ganz oder teilweise unterbrochen oder abgebrochen wird und die Daten ganz oder teilweise vernichtet werden.

<sup>2</sup> Der Beauftragte kann zudem die Bekanntgabe ins Ausland aufschieben oder untersagen, wenn sie gegen die Voraussetzungen nach Artikel 5 oder 6 oder gegen spezifische Bestimmungen betreffend die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland in anderen Bundesgesetzen, verstösst.

#### **Art. 44**          Verfahren

<sup>1</sup> Das Untersuchungsverfahren sowie Verfügungen nach den Artikeln 42 und 43 richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz<sup>11</sup>.

<sup>2</sup> Partei sind lediglich das Bundesorgan oder die private Person, gegen das oder die eine Untersuchung eröffnet wurde.

<sup>3</sup> Beschwerden gegen vorsorgliche Massnahmen nach Artikel 42 kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

<sup>10</sup> SR 172.021

<sup>11</sup> SR 172.021

<sup>4</sup> Der Beauftragte kann Beschwerdeentscheide des Bundesverwaltungsgerichts anfechten.

**Art. 45** Anzeigepflicht

Erfährt der Beauftragte im Rahmen der Ausübung seiner Funktion von Straftaten, die von Amtes wegen verfolgt werden, so teilt er dies den Strafverfolgungsbehörden mit.

**Art. 46** Amtshilfe zwischen schweizerischen Behörden

<sup>1</sup> Bundesbehörden und kantonale Behörden geben dem Beauftragten die Informationen und Personendaten bekannt, welche für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.

<sup>2</sup> Der Beauftragte gibt den folgenden Behörden die Informationen und Personendaten bekannt, die für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind:

- a. den für den Datenschutz zuständigen kantonalen Behörden;
- b. den zuständigen Strafverfolgungsbehörden, falls es um die Anzeige einer Straftat gemäss Artikel 45 geht;
- c. den Bundesbehörden sowie den kantonalen und kommunalen Polizeibehörden für den Vollzug der Massnahmen gemäss Artikel 41 Absatz 3, 42 und 43.

**Art. 47** Amtshilfe zwischen schweizerischen und ausländischen Behörden

<sup>1</sup> Der Beauftragte kann von ausländischen Behörden, die für den Datenschutz zuständig sind, die Bekanntgabe von Informationen und Personendaten ersuchen, die für die Erfüllung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlich sind. Dazu darf er insbesondere folgende Angaben zur Verfügung stellen:

- a. die Identität des Verantwortlichen, des Auftragsbearbeiters oder anderer beteiligter Dritter;
- b. Kategorien von betroffenen Personen;
- c. die Identität der betroffenen Personen, falls:
  1. die betroffenen Personen eingewilligt haben, oder
  2. die Mitteilung der Identität der betroffenen Personen unumgänglich ist, um die gesetzlichen Aufgaben des Beauftragten oder der ausländischen Behörde zu erfüllen;
- d. bearbeitete Personendaten oder Kategorien von bearbeiteten Personendaten;
- e. den Zweck der Datenbearbeitung;
- f. Empfängerinnen und Empfänger oder Kategorien von Empfängerinnen und Empfängern;
- g. technische und organisatorische Massnahmen.

<sup>2</sup> Der Beauftragte kann der ausländischen Behörde Amtshilfe gewähren und ihr die Informationen gemäss Absatz 1 zur Verfügung stellen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie verpflichtet sich, die zur Verfügung gestellten Informationen und Personendaten, nicht für andere Zwecke zu verwenden, als im Amtshilfegesuch angegeben;
- b. Sie verpflichtet sich, ähnlichen Amtshilfegesuchen der Schweiz Folge zu leisten;
- c. Sie verpflichtet sich zur Wahrung des Amts- und Berufsgeheimnisses;
- d. Sie verpflichtet sich, die erhaltenen Informationen und Personendaten nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Beauftragten an Dritte zu übermitteln;
- e. Sie verpflichtet sich, die Auflagen und Nutzungsbeschränkungen des Beauftragten einzuhalten.

#### **Art. 48** Information

<sup>1</sup> Der Beauftragte erstattet der Bundesversammlung periodisch sowie bei Bedarf Bericht. Er übermittelt den Bericht gleichzeitig dem Bundesrat. Die periodischen Berichte werden veröffentlicht.

<sup>2</sup> In Fällen von allgemeinem Interesse informiert er die Öffentlichkeit über seine Feststellungen und Verfügungen.

#### **Art. 49** Weitere Aufgaben

Der Beauftragte nimmt darüber hinaus insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Er informiert und berät die Organe des Bundes und der Kantone sowie private Personen bei Fragen des Datenschutzes.
- b. Er arbeitet mit schweizerischen und ausländischen Behörden, die für den Datenschutz zuständig sind, zusammen.
- c. Er sensibilisiert die Bevölkerung, insbesondere schutzbedürftige Personen, in Bezug auf den Datenschutz.
- d. Er erteilt der betroffenen Person auf Anfrage Auskunft darüber, wie sie ihre Rechte ausüben kann.
- e. Er nimmt Stellung zu Erlassentwürfen und Massnahmen des Bundes, welche die Datenbearbeitung betreffen.
- f. Er nimmt die ihm durch das Öffentlichkeitsgesetz<sup>12</sup> übertragenen Aufgaben wahr.

<sup>12</sup> SR 152.3

## 8. Abschnitt: Strafbestimmungen

### Art. 50 Verletzung der Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 500 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft:

- a. die ihre Pflichten nach den Artikeln 13, 15 und 20 verletzen, indem sie vorsätzlich eine falsche oder eine unvollständige Auskunft erteilen;
- b. die es vorsätzlich unterlassen:
  1. die betroffene Person nach Artikel 13 Absätze 1 und 5, 15 und 17 Absatz 2 die betroffene Person zu informieren; oder
  2. der betroffenen Person die Angaben nach Artikel 13 Absätze 2, 3 und 4 zu liefern.
- c. die es vorsätzlich unterlassen, dem Beauftragten die Ergebnisse ihrer Datenschutz-Folgenabschätzung mitzuteilen (Art. 16 Abs. 3).

<sup>2</sup> Mit Busse bis zu 500 000 Franken werden private Personen bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die es unterlassen, den Beauftragten entsprechend Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 6 zu informieren;
- b. die es unterlassen, dem Beauftragten die standardisierten Garantien oder die verbindlichen unternehmensinternen Datenschutzvorschriften zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 5 Abs. 3 Bst. c Ziff. 1 und Bst. d Ziff. 1);
- c. dem Beauftragten bei der Untersuchung (Art. 41 Abs. 2) falsche Auskünfte erteilen oder die Mitwirkung verweigern;
- e. es unterlassen, dem Beauftragten Verletzungen des Datenschutzes nach Artikel 17 Absatz 1 zu melden;
- f. einer Verfügung des Beauftragten nicht Folge leistet.

<sup>3</sup> Mit Busse bis zu 500 000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft, die es vorsätzlich unterlassen:

- a. die Empfänger, denen Personendaten übermittelt wurden, nach Artikel 19 Buchstabe b zu informieren;
- b. den Verantwortlichen über eine unbefugte Datenbearbeitung nach Artikel 17 Absatz 4 zu informieren.

<sup>4</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit einer Busse von höchstens 250 000 Franken bestraft.

### Art. 51 Verletzung der Sorgfaltspflichten

<sup>1</sup> Mit Busse bis zu 500'000 Franken werden private Personen auf Antrag bestraft, die vorsätzlich:

- a. unter Verstoß gegen Artikel 5 Absätze 1 und 2 und ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 6 erfüllt sind, Personendaten ins Ausland übermitteln;

- b. die Datenbearbeitung einem Auftragsbearbeiter übergeben, ohne dass die Voraussetzungen nach Artikel 7 Absätze 1 und 2 erfüllt sind;
- c. es unterlassen, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um Daten gegen eine unbefugte Datenbearbeitung oder Verlust zu schützen (Art. 11);
- d. es unterlassen, eine Datenschutz-Folgenabschätzung vorzunehmen (Art. 16);
- e. es unterlassen, die Vorkehrungen nach Artikel 18 zu treffen;
- f. ihre Datenbearbeitung nicht nach Artikel 19 Buchstabe a dokumentiert.

<sup>2</sup> Wer fahrlässig handelt, wird mit einer Busse von höchstens 250 000 Franken bestraft.

#### **Art. 52** Verletzung der beruflichen Schweigepflicht

<sup>1</sup> Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird auf Antrag bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten bekannt gibt:

- a. von denen er im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit, welche die Kenntnis solcher Daten erfordert, Kenntnis erlangt hat;
- b. welche er selbst zu kommerziellen Zwecken bearbeitet hat.

<sup>2</sup> Gleich wird bestraft, wer vorsätzlich geheime Personendaten bekannt gibt, von denen er bei der Tätigkeit für einen Geheimhaltungspflichtigen oder während der Ausbildung bei diesem erfahren hat.

<sup>3</sup> Das Bekanntgeben geheimer Personendaten ist auch nach Beendigung der Berufsausübung oder der Ausbildung strafbar.

#### **Art. 53** Übertretungen in Geschäftsbetrieben

Von der Ermittlung der strafbaren Personen kann Umgang genommen und an ihrer Stelle der Geschäftsbetrieb zur Bezahlung der Busse verurteilt werden, wenn die Busse 100 000 Franken nicht überschreitet und die Ermittlung der Personen, die nach Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 22. März 1974<sup>13</sup> über das Verwaltungsstrafrecht strafbar sind, Strafuntersuchungsmassnahmen bedingt, die im Hinblick auf die verwirkte Strafe unverhältnismässig wären.

#### **Art. 54** Anwendbares Recht und Verfahren

Die Verfolgung und Beurteilung strafbarer Handlungen obliegt den Kantonen.

#### **Art. 55** Verfolgungsverjährung für Übertretungen

Bei Übertretungen verjährt die Strafverfolgung in fünf Jahren, nachdem die Tat begangen wurde.

<sup>13</sup> SR 313.0

## 9. Abschnitt: Abschluss von Staatsverträgen

### Art. 56

Der Bundesrat kann Staatsverträge abschliessen betreffend:

- a. die internationale Zusammenarbeit zwischen Datenschutzbehörden;
- b. die gegenseitige Anerkennung eines angemessenen Schutzes für die Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland.

## 10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

### Art. 57 Vollzug durch die Kantone

<sup>1</sup> Datenbearbeitungen durch kantonale Organe, die im Rahmen des Vollzugs von Bundesrecht erfolgen, unterstehen den Artikeln 1-22, 26, 27, 29 bis 32, 34 Absätze 1-3 und 36 dieses Gesetzes, soweit sie nicht kantonalen Datenschutzvorschriften unterstehen, die einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten.

<sup>2</sup> Die Kantone bestimmen ein Organ, das die Einhaltung der Datenschutzvorschriften überwacht. Die Artikel 41-43, 48 und 49 gelten sinngemäss.

### Art. 58 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und Änderungen anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

### Art. 59 Übergangsbestimmung

Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes müssen die für Verantwortlichen sowie der Auftragsbearbeiter in der Lage sein:

- a. eine Datenschutz-Folgenabschätzung nach Artikel 16 vornehmen;
- b. für Datenbearbeitungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits durchgeführt wurden, die Massnahmen nach den Artikeln 18 und 19 Buchstabe a zu treffen.

### Art. 60 Referendum und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.



## Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

### I

Das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992<sup>14</sup> über den Datenschutz wird aufgehoben.

### II

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

## **1. Bürgerrechtsgesetz vom 29. September 1952<sup>15</sup>**

### *Art. 49a Abs. 1*

<sup>1</sup> Das Bundesamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz Personendaten bearbeiten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten über religiöse Ansichten, politische Tätigkeiten, die Gesundheit, Massnahmen der sozialen Hilfe und verwaltungs- oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen. Dazu kann es eine Datenbank oder Akten führen.

## **2. Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005<sup>16</sup>**

### *Art. 101      Bearbeitung von Personendaten*

Das SEM, die zuständigen Ausländerbehörden der Kantone und, in seinem Zuständigkeitsbereich, das Bundesverwaltungsgericht können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, von Ausländerinnen und Ausländern sowie von an Verfahren nach diesem Gesetz beteiligten Dritten bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

<sup>14</sup> SR 235.1

<sup>15</sup> SR 141.0

<sup>16</sup> SR 142.20

*Art. 111d Abs. 2 Bst. a und b*

<sup>2</sup> In Abweichung von Absatz 1 dürfen einem Drittstaat in folgenden Fällen Personendaten bekannt gegeben werden:

- a. die betroffene Person hat ihre Einwilligung nach Artikel 4 Absatz 6 des Datenschutzgesetzes vom ... (DSG)<sup>17</sup> erteilt;
- b. die Bekanntgabe ist erforderlich, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es ist nicht möglich, innert angemessener Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen;

*Art. 111f zweiter Satz*

*Aufgehoben*

### **3. Asylgesetz vom 26. Juni 1998<sup>18</sup>**

*Art. 96 Abs. 1 und 6*

<sup>1</sup> Das SEM, die Beschwerdebehörden sowie die mit Aufgaben nach diesem Gesetz beauftragten privaten Organisationen können Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach Artikel 3 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes vom ... (DSG)<sup>19</sup> einer asylsuchenden oder schutzbedürftigen Person und ihrer Angehörigen bearbeiten oder bearbeiten lassen, soweit sie diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen.

*Art. 99 Abs. 6 erster Satz*

<sup>6</sup> Ohne die Zustimmung des Verantwortlichen dürfen einem Drittstaat keine Personendaten bekanntgegeben werden, die nach Absatz 4 übermittelt wurden.

*Art. 99a Abs. 2 Bst. a*

<sup>2</sup> MIDES dient:

- a. der Bearbeitung von Personendaten von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach Artikel 3 Buchstabe c DSG<sup>20</sup>; und

<sup>17</sup> SR ...

<sup>18</sup> SR **142.31**

<sup>19</sup> SR ...

<sup>20</sup> SR ...

*Art. 100 Abs. 2*

<sup>2</sup> Diese Informationssysteme können besonders schützenswerte Personendaten enthalten, soweit dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe notwendig ist.

*Art. 102 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2*

<sup>1</sup> ... Sofern es erforderlich ist, können auch in den Texten enthaltene Personendaten, namentlich Personalien, sowie besonders schützenswerte Personendaten gespeichert werden.

<sup>2</sup> Auf Datenbanken und Akten, die besonders schützenswerte Personendaten enthalten, haben nur Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SEM und des Bundesverwaltungsgerichts Zugriff.

*Art. 102c Abs. 2 Einleitungssatz und Bst. a und b*

<sup>2</sup> Gewährleistet ein Drittstaat keinen angemessenen Schutz der Daten, so können ihm in besonderen Fällen Personendaten bekannt gegeben werden, wenn:

- a. die betroffene Person ihre Einwilligung nach Artikel 4 Absatz 6 des Datenschutzgesetzes vom ... (DSG)<sup>21</sup> erteilt hat;
- b. die Bekanntgabe erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es nicht möglich ist, innert angemessener Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen;

*Art. 102e zweiter Satz*

*Aufgehoben*

#### **4. Bundesgesetz vom 20. Juni 2003 über das Informationssystem für den Ausländer- und den Asylbereich<sup>22</sup>**

*Art. 4 Abs. 2*

<sup>2</sup> Im Informationssystem können besonders schützenswerte Personendaten nach Artikel 3 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes vom ... (DSG)<sup>23</sup> bearbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach Artikel 3 unerlässlich ist.

<sup>21</sup> SR ...

<sup>22</sup> SR **142.51**

<sup>23</sup> SR ...

## 5. Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004<sup>24</sup>

### *Art. 7 Abs. 2 und 3*

<sup>2</sup> Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn durch seine Gewährung die Privatsphäre Dritter beeinträchtigt werden kann.

<sup>3</sup> In Abweichung von Absatz 2 kann die Behörde ausnahmsweise den Zugang zu amtlichen Dokumenten gewähren, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse am Zugang besteht.

### *Art. 11 Abs. 1*

<sup>1</sup> Zieht die Behörde in Erwägung, den Zugang zu Dokumenten zu gewähren, die Personendaten von Dritten enthalten, oder Artikel 7 Absatz 3 anzuwenden, gibt sie den betroffenen Dritten die Gelegenheit zur Stellungnahmen innert zehn Tagen.

### *Art. 12 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Behörde schiebt den Zugang zu amtlichen Dokumenten, die Personendaten enthalten, oder den Zugang nach Artikel 7 Absatz 3 bis zur Klärung der Rechtslage auf.

### *Art. 15 Abs. 2 Bst. c (neu)*

<sup>2</sup> Im Übrigen erlässt die Behörde eine Verfügung, wenn sie in Abweichung von der Empfehlung:

- c. nach Artikel 7 Absatz 3 den Zugang zu einem amtlichen Dokument gewähren will.

## 6. Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968<sup>25</sup>

### *Vor dem Titel des Vierten Abschnitts einfügen*

### *Art. 71a*

#### O. Schutz von Personendaten

<sup>1</sup> Die datenschutzrechtlichen Ansprüche werden im hängigen Beschwerdeverfahren beurteilt und unterliegen den entsprechenden Rechtsmitteln.

<sup>2</sup> Die Datenbearbeitung durch die Beschwerdeinstanz im Rahmen eines Beschwerde- oder Revisionsverfahrens ist von der Aufsicht durch den Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten ausgenommen.

<sup>24</sup> SR 152.3

<sup>25</sup> SR 172.021

## **7. Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997<sup>26</sup>**

*Art. 57h Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Dieses System kann besonders schützenswerte Personendaten enthalten, die sich aus dem Schriftverkehr oder aus der Art des Geschäftes ergeben. ....

*Art. 57j Abs. 2*

<sup>2</sup> ... Die Datenbearbeitung nach diesem Abschnitt kann auch besonders schützenswerte Personendaten umfassen.

*Art. 57l Bst. b Ziff. 4*

Die Bundesorgane dürfen Personendaten, die bei der Nutzung der elektronischen Infrastruktur anfallen, zu folgenden Zwecken aufzeichnen:

- b. Daten über die Nutzung der elektronischen Infrastruktur:
  - 4. zum Nachvollzug des Zugriffs auf die elektronische Infrastruktur,

## **8. Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000<sup>27</sup>**

*Art. 27 Abs. 2, Einleitungssatz und Bst. b*

<sup>2</sup> Die Ausführungsbestimmungen regeln im Rahmen des Datenschutzgesetzes vom ...<sup>28</sup>:

- b. die Voraussetzungen und die Zuständigkeit für die Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten nach Artikel 3 Buchstabe c des Datenschutzgesetzes vom ... (DSG); die Bearbeitung dieser Daten ist nur zulässig, sofern sie für die Personalentwicklung notwendig ist und die betroffene Person ihr schriftlich zugestimmt hat;

*Art. 27d Abs. 2 und Abs. 4 Einleitungssatz*

<sup>2</sup> Die PSB kann die folgenden für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen besonders schützenswerten Personendaten der Klientinnen und Klienten bearbeiten:

<sup>4</sup> Die PSB kann den folgenden Personen und Stellen die in Absatz 2 genannten besonders schützenswerten Personendaten zugänglich machen, sofern sie diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen:

<sup>26</sup> SR 172.010

<sup>27</sup> SR 172.220.1

<sup>28</sup> SR ...

## 9. Zivilgesetzbuch<sup>29</sup>

*Art. 45a Abs. 3 Ziff. 3 und Abs. 4*

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt im Rahmen des Gesetzes und unter Mitwirkung der Kantone:

3. die zur Sicherstellung des Datenschutzes und der Datensicherheit erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen sowie die Aufsicht über die Einhaltung der Datenschutzvorschriften,

<sup>4</sup> Der Bundesrat kann die Ansprüche der betroffenen Personen ganz oder teilweise abweichend von Artikel 34 Absätze 1-3 des Datenschutzgesetzes vom ...<sup>30</sup> regeln, wenn der Zweck der zentralen Datenbank dies erfordert.

## 10. Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten<sup>31</sup>

*Art. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup>... Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling sind zulässig.

*Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 erster Satz*

<sup>1</sup> Zur Planung und Durchführung der Einsätze für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe können die zuständigen Stellen des Departements über die an solchen Einsätzen beteiligten Personen eine Datenbank oder Akten führen.

<sup>2</sup> Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling sind für diesen Zweck zulässig.

*Art. 5 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Zur Erfüllung der völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz führen das Staatssekretariat und die ständige Mission der Schweiz bei den internationalen Organisationen in Genf Datenbanken und Akten über:

*Art. 6 Bst. a*

Der Bundesrat erlässt Ausführungsbestimmungen über:

- a. Organisation und Betrieb der Datenbanken und die Aktenführung;

<sup>29</sup> SR 210

<sup>30</sup> SR ...

<sup>31</sup> SR 235.2

## 11. Zivilprozessordnung<sup>32</sup>

*Art. 20 Bst. d*

Für die folgenden Klagen und Begehren ist das Gericht am Wohnsitz oder Sitz einer der Parteien zuständig:

- d. Klagen und Begehren nach dem Datenschutzgesetz vom ...<sup>33</sup>,

*Art. 99 Abs. 3 Bst. d*

<sup>3</sup> Keine Sicherheit ist zu leisten:

- d. im Verfahren wegen einer Streitigkeit nach dem Datenschutzgesetz vom ...<sup>34</sup>.

*Art. 113 Abs. 2 Bst. g*

<sup>2</sup> Keine Gerichtskosten werden gesprochen in Streitigkeiten:

- g. nach dem Datenschutzgesetz vom ...<sup>35</sup>.

*Art. 114 Bst. f*

Im Entscheidungsverfahren werden keine Gerichtskosten gesprochen bei Streitigkeiten:

- f. nach dem Datenschutzgesetz vom ...<sup>36</sup>.

*Art. 243 Abs. 2 Bst. d*

<sup>2</sup> Es gilt ohne Rücksicht auf den Streitwert für Streitigkeiten:

- d. zur Durchsetzung der Ansprüche nach den Artikeln 12 und 20 des Datenschutzgesetzes vom ...<sup>37</sup>;

## 12. Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht<sup>38</sup>

*Art. 130 Abs. 3*

Klagen zur Durchsetzung eines Auskunfts- oder Einsichtsrechts im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Personendaten können bei den in Artikel 129 genannten

<sup>32</sup> SR 272

<sup>33</sup> SR ...

<sup>34</sup> SR ...

<sup>35</sup> SR ...

<sup>36</sup> SR ...

<sup>37</sup> SR ...

<sup>38</sup> SR 291

Gerichten oder bei den schweizerischen Gerichten am Ort, wo der betreffende Vorgang stattfindet, eingereicht werden.

### **13. Strafgesetzbuch<sup>39</sup>**

*Art. 179<sup>novies</sup>*

Wer unbefugt Personendaten, die nicht für jedermann zugänglich sind, beschafft, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

*Vor dem 4. Titel einfügen*

*Art. 179<sup>decies</sup>*

Identitätsmissbrauch zwecks Erlangung eines unrechtmässigen Vorteils

Wer die Identität einer anderen Person ohne deren Einwilligung verwendet, um dieser zu schaden oder sich oder einem Dritten einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

### **14. Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht<sup>40</sup>**

*Gliederungstitel nach Art. 18*

#### **Dritter Abschnitt: Schutz von Personendaten**

*Nach dem Gliederungstitel des 3. Abschnitts die Artikel 18a–18g einfügen*

*Art. 18a*

A. Schutz von Personendaten

I. Beschaffung von Personendaten

<sup>1</sup> Personendaten sind bei der betroffenen Person oder für diese erkennbar zu beschaffen, wenn dadurch das Verfahren nicht gefährdet oder unverhältnismässig aufwendig wird.

<sup>2</sup> Erfolgte die Beschaffung von Personendaten ohne Wissen der betroffenen Person, so ist diese umgehend darüber zu informieren. Die Information kann zum Schutze überwiegender öffentlicher oder privater Interessen unterlassen oder aufgeschoben werden.

<sup>39</sup> SR 311.0

<sup>40</sup> SR 313.0



*Art. 18b*

## II. Bearbeitung von Personendaten

Bei der Bearbeitung von Personendaten sieht die Verwaltungsbehörde des Bundes angemessene Massnahmen vor, damit so weit wie möglich unterschieden werden zwischen:

- a. verschiedenen Kategorien betroffener Personen;
- b. auf Fakten und auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Personendaten.

*Art. 18c*

## III. Bekanntgabe und Verwendung von Personendaten bei hängigem Strafverfahren

Die Verwaltungsbehörde des Bundes darf Personendaten aus einem hängigen Verwaltungsstrafverfahren zur Verwendung in einem anderen hängigen Verfahren bekannt geben, wenn anzunehmen ist, dass die Personendaten wesentliche Aufschlüsse zum Sachverhalt geben können.

*Art. 18d*

## IV. Auskunftsrechte bei hängigem Verfahren

Solange ein Verfahren hängig ist, haben die Parteien und die anderen Verfahrensbeteiligten nach Massgabe des ihnen zustehenden Akteneinsichtsrechts das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Personendaten.

*Art. 18e*

## V. Richtigkeit der Personendaten

<sup>1</sup> Die Verwaltungsbehörde des Bundes berichtigt unverzüglich unrichtige Personendaten.

<sup>2</sup> Sie benachrichtigt die Behörde, die ihr die Personendaten übermittelt oder bereitgestellt oder der sie diese bekannt gegeben hat, unverzüglich über die Berichtigung.

*Art. 18f* Ansprüche und Verfahren

## VI. Ansprüche und Verfahren

<sup>1</sup> Die datenschutzrechtlichen Ansprüche werden im hängigen Verwaltungsstrafverfahren beurteilt und unterliegen den entsprechenden Rechtsmitteln.

<sup>2</sup> Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte ist für die Aufsicht über die Datenbearbeitung durch die Verwaltungsbehörde des Bundes in diesem Verfahren nicht zuständig, bis der Endentscheid nicht in Rechtskraft erwachsen ist.

## 15. Militärstrafprozess vom 23. März 1979<sup>41</sup>

*Gliederungstitel nach Art. 25*

### Sechstes Kapitel: Schutz von Personendaten

*Nach dem Gliederungstitel des 6. Kapitels die Artikel 25a–25e einfügen*

#### *Art. 25a* Beschaffung von Personendaten

<sup>1</sup> Personendaten sind bei der betroffenen Person oder für diese erkennbar zu beschaffen, wenn dadurch das Verfahren nicht gefährdet oder unverhältnismässig aufwendig wird.

<sup>2</sup> Erfolgte die Beschaffung von Personendaten ohne Wissen der betroffenen Person, so ist diese umgehend darüber zu informieren. Die Information kann zum Schutze überwiegender öffentlicher oder privater Interessen unterlassen oder aufgeschoben werden.

#### *Art. 25b* Bearbeitung von Personendaten

Bei der Bearbeitung von Personendaten sieht die militärische Strafbehörde angemessene Massnahmen vor, damit so weit wie möglich unterschieden werden kann zwischen:

- a. verschiedenen Kategorien betroffener Personen;
- b. auf Fakten und auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Personendaten.

#### *Art. 25c* Bekanntgabe und Verwendung von Personendaten bei hängigem Strafverfahren

Die militärische Strafbehörde darf aus einem hängigen militärischen Strafverfahren Personendaten zwecks Verwendung in einem anderen hängigen Verfahren bekannt geben, wenn anzunehmen ist, dass die Personendaten wesentliche Aufschlüsse zum Sachverhalt geben können.

#### *Art. 25d* Auskunftsrechte bei hängigem Verfahren

Solange ein Verfahren hängig ist, haben die Parteien und die anderen Verfahrensbeizteiligten nach Massgabe des ihnen zustehenden Akteneinsichtsrechts das Recht auf Auskunft über die sie betreffenden Personendaten.

#### *Art. 25e* Richtigkeit der Personendaten

<sup>1</sup> Die militärische Strafbehörde berichtigt unverzüglich unrichtige Personendaten.

<sup>41</sup> SR 322.1

<sup>2</sup> Sie benachrichtigt die Behörde, die ihr diese Personendaten übermittelt oder bereitgestellt oder der sie diese bekannt gegeben hat, unverzüglich über die Berichtigung.

## **16. Bundesgesetz vom 13. Juni 2008 über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes<sup>42</sup>**

*Art. 3 Abs. 2*

<sup>2</sup> Im Rahmen dieses Gesetzes sind die Polizeibehörden des Bundes zur Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten sowie zum Profiling befugt und dürfen den kanonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden sowie anderen schweizerischen oder ausländischen Behörden solche Daten bekannt geben. Personendaten dürfen bearbeitet werden, soweit und solange es zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben notwendig ist.

*Art. 5 Sachüberschrift Abs. 2*

Datenbearbeitung zur internen Kontrolle

*Aufgehoben*

## **17. ETH-Gesetz vom 4. Oktober 1991<sup>43</sup>**

*Art. 36a Abs. 1 erster Satz*

<sup>1</sup> Der ETH-Rat, die ETH und die Forschungsanstalten betreiben je ein Personalinformationssystem, in welchem auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden können.

*Art. 36b Abs. 1 und 5 zweiter Satz*

<sup>1</sup> Jede ETH betreibt für die Verwaltung der Daten der Studienanwärter, Studierenden, Doktoranden und Hörer ein Informationssystem, in dem auch besonders schützenswerte Personendaten bearbeitet werden können.

<sup>5</sup> ... Die Bekanntgabe besonders schützenswerter Personendaten durch ein Abrufverfahren ist nur an die für die Studienadministration zuständigen Stellen innerhalb jeder ETH gestattet.

<sup>42</sup> SR 361

<sup>43</sup> SR 414.110

## **18. Sportförderungsgesetz vom 17. Juni 2011<sup>44</sup>**

### *Art. 21 Abs. 3 Einleitungssatz*

<sup>3</sup> Die Dopingkontrollstellen nach Absatz 2 sind berechtigt, die im Zusammenhang mit ihrer Kontrolltätigkeit erhobenen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zu bearbeiten und an die zuständige Stelle weiterzuleiten für:

### *Art. 25 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Die nach Artikel 19 für Massnahmen gegen Doping zuständige Stelle ist berechtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zum Zweck der Dopingbekämpfung mit anerkannten ausländischen oder internationalen Dopingbekämpfungsstellen auszutauschen, wenn ein solcher Datenaustausch notwendig ist:

## **19. Bundesgesetz vom 17. Juni 2011 über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport<sup>45</sup>**

### *Art. 1 Einleitungssatz*

Dieses Gesetz regelt die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten (Daten) in Informationssystemen des Bundesamtes für Sport (BASPO) durch:

## **20. Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992<sup>46</sup>**

### *Art. 4 Abs. 4*

<sup>2</sup> Bei Erhebungen im Rahmen dieses Gesetzes gibt der Bund den Zweck, die Rechtsgrundlage für die Bearbeitung, die Kategorien der an der Datenbank Beteiligten und die Datenempfänger bekannt.

### *Art. 7 Abs. 2 erster Satz*

<sup>2</sup> Er kann dabei die Übernahme von Daten aus ihren Datenbanken anordnen, sofern die Rechtsgrundlage der Datenbank die Verwendung für statistische Zwecke nicht ausdrücklich ausschliesst.

<sup>44</sup> SR 415.0

<sup>45</sup> SR 415.1

<sup>46</sup> SR 431.01

*Art. 10 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Verwaltungseinheiten sowie, nach Massgabe ihrer Unterstellung nach Artikel 2 Absatz 3, die übrigen Organisationen liefern dem Bundesamt zur Erfüllung seiner Aufgaben die Ergebnisse und Grundlagen ihrer Statistiktätigkeit und, falls erforderlich, Daten aus ihren Datenbanken, Akten und Erhebungen.

*Art. 12 Abs. 2*

<sup>2</sup> Das Bundesamt wirkt auf eine Koordination mit den kantonalen Statistiken hin, insbesondere um die Erhebungsprogramme aufeinander abzustimmen und Register oder andere Bearbeitungssysteme im Hinblick auf die statistische Bearbeitung zu harmonisieren.

*Art. 14a Abs. 1 erster und zweiter Satz*

<sup>1</sup> Zur Erfüllung seiner statistischen Aufgaben ist das Bundesamt zur Verknüpfung von Daten und zum Profiling befugt, wenn die Daten anonymisiert werden. Die Daten sind nach Abschluss der statistischen Auswertungsarbeiten zu löschen. ...

## **21. Bundesgesetz vom 18. Juni 2010 über die Unternehmens-Identifikationsnummer<sup>47</sup>**

*Art. 3 Abs. 1 Bst. d*

<sup>1</sup> In diesem Gesetz gelten als:

- d. Verwaltungseinheiten von Bund, Kantonen und Gemeinden, öffentlich-rechtliche Anstalten sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betraute private Einrichtungen, die Datenbanken und Akten über UID-Einheiten aufgrund von deren wirtschaftlicher Tätigkeit führen;

*Art. 5 Abs. 1 Bst. b*

<sup>1</sup> Die UID-Stellen müssen die UID:

- b. in ihren Datenbanken und Akten führen

## **22. Nationalbibliotheksgesetz vom 18. Dezember 1992<sup>48</sup>**

*Art. 2 Abs. 2*

<sup>2</sup> Sie verzeichnet öffentlich zugängliche Datenbanken oder andere Sammlungen, die einen Bezug zur Schweiz aufweisen.

<sup>47</sup> SR 431.03

<sup>48</sup> SR 432.21

*Art. 7 Sachüberschrift und Einleitungssatz**Verzeichnung von Datenbanken*

Die Nationalbibliothek verzeichnet die öffentlich zugänglichen Datenbanken oder andere Sammlungen, die:

**23. Tierschutzgesetz vom 16. Dezember 2005<sup>49</sup>***Art. 20c Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> Die folgenden Personen dürfen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten und im Abrufverfahren auf diese Daten zugreifen:

**24. Militärgesetz vom 3. Februar 1995<sup>50</sup>***Art. 31 Abs. 2*

<sup>2</sup> Der Bund unterhält die entsprechenden Dienste. Diese dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten, soweit und solange es ihre Aufgaben erfordern.

*Art. 99 Abs. 2 erster Satz und 3 Bst. d*

<sup>2</sup> Er ist zur Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und zum Profiling befugt, gegebenenfalls ohne Wissen der betroffenen Personen, soweit und solange es seine Aufgaben erfordern. ...

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt:

- d. die Ausnahmen von den Vorschriften über die Registrierung von Datenbearbeitungstätigkeiten, wenn diese die Informationsbeschaffung gefährden würde

*Art. 100 Abs. 2 erster Satz und 3 Bst. d*

<sup>2</sup> Er ist zur Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und zum Profiling befugt, soweit und solange es seine Aufgaben erfordern. ...

<sup>3</sup> Der Bundesrat regelt:

<sup>49</sup> SR 455

<sup>50</sup> SR 510.10

- d. für den Fall des Assistenz- oder des Aktivdienstes die Ausnahmen von den Vorschriften über die Registrierung der Datenbearbeitungstätigkeiten, wenn diese die Informationsbeschaffung gefährden würde;

*Art. 146*

Die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten sowie das Profiling in Informationssystemen und beim Einsatz von Überwachungsmitteln der Armee und der Militärverwaltung wird im Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über die militärischen Informationssysteme<sup>51</sup> geregelt.

**25. Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008 über die militärischen Informationssysteme<sup>52</sup>**

*Art. 1 Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten und das Profiling in Informationssystemen und beim Einsatz von Überwachungsmitteln der Armee und der Militärverwaltung durch:

*Art. 11 Abs. 2*

<sup>2</sup> Daten zum Profiling werden spätestens gelöscht:

- a. bei der Entlassung aus der Militärdienstpflicht; oder
- b. fünf Jahre nach Beendigung der Anstellung bei der Gruppe Verteidigung.

**26. Kriegsmaterialgesetz vom 13. Dezember 1996<sup>53</sup>**

*Art. 30 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> ... Soweit und solange es ihre Aufgaben erfordern, ist sie zur Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, und zum Profiling befugt.

<sup>51</sup> SR 510.91

<sup>52</sup> SR 510.91

<sup>53</sup> SR 514.51

## 27. Waffengesetz vom 20. Juni 1997<sup>54</sup>

*Art. 32e Abs. 2 Bst. a und b*

<sup>2</sup> Gewährleistet ein Drittstaat keinen angemessenen Schutz der Daten, so können ihm in besonderen Fällen Personendaten bekannt gegeben werden, wenn:

- a. die betroffene Person ihre Einwilligung nach Artikel 4 Absatz 6 des Datenschutzgesetzes vom ... (DSG)<sup>55</sup> erteilt hat;
- b. wenn die Bekanntgabe erforderlich ist, um das Leben oder die körperliche Unversehrtheit der betroffenen Person oder eines Dritten zu schützen, und es nicht möglich ist, innert angemessener Frist die Einwilligung der betroffenen Person einzuholen oder wenn ...

*Art. 32g zweiter Satz*

*Aufgehoben*

## 28. Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 4. Oktober 2002<sup>56</sup>

*Art. 72 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Das BABS bearbeitet zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz Personendaten von Schutzdienstpflichtigen im Zentralen Zivilschutz-Informationssystem. Es ist dabei befugt:

- a. zur Bearbeitung von Daten über die Gesundheit;
- b. für Entscheide über die Zuteilung der Grundfunktion oder zur Abklärung des Kaderpotenzials zum Profiling im Sinne von Artikel 3 Buchstabe f des Datenschutzgesetzes vom ...<sup>57</sup>.

<sup>1bis</sup> Es bearbeitet die Personendaten von Kursteilnehmenden zur Durchführung der Ausbildungen im Veranstaltungsadministratorsystem. Es ist dabei befugt:

- a. zur Bearbeitung von Daten über die Gesundheit;
- b. zum Profiling für die Beurteilung der Eignung für eine Kader- oder Spezialistenfunktion.

<sup>54</sup> SR 514.54

<sup>55</sup> SR ...

<sup>56</sup> SR 520.10

<sup>57</sup> SR ...



**29. Finanzhaushaltsgesetz vom 7. Oktober 2005<sup>58</sup>***Art. 60c Abs. 1 Einleitungssatz und Absatz 3*

<sup>1</sup> Die SKB bearbeitet in Papierform und in einem Informationssystem die Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, ihrer Kundinnen und Kunden, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt, namentlich um:

<sup>3</sup> Die Angestellten der SKB können für die Erfüllung ihrer Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, an ihre direkten Vorgesetzten weitergeben, auch wenn diese nicht Angestellte der SKB sind.

**30. Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967<sup>59</sup>***Art. 10 Abs. 3*

<sup>3</sup> Die Verwaltungseinheiten des Bundes räumen der Eidgenössischen Finanzkontrolle das Recht ein, im Abrufverfahren auf die für die Wahrnehmung der Finanzaufsicht erforderlichen Daten zuzugreifen. Bei Bedarf erstreckt sich das Zugriffsrecht auch auf besonders schützenswerte Personendaten. Die Eidgenössische Finanzkontrolle darf die ihr derart zur Kenntnis gebrachten Personendaten nur bis zum Abschluss des Revisionsverfahrens speichern. Die Zugriffe auf die verschiedenen Systeme und die damit verfolgten Zwecke müssen protokolliert werden.

**31. Zollgesetz vom 18. März 2005<sup>60</sup>***Art. 110 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die EZV darf Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bearbeiten, sofern dies für den Vollzug der von ihr anzuwendenden Erlasse notwendig ist.

*Art. 110a Abs. 3 Bst. b*

<sup>3</sup> Im Informationssystem dürfen folgende besonders schützenswerten Personendaten bearbeitet werden:

- b. Angaben zur Religionszugehörigkeit, falls dies ausnahmsweise für die Strafverfolgung erforderlich ist;

<sup>58</sup> SR 611.0

<sup>59</sup> SR 614.0

<sup>60</sup> SR 631.0

*Art. 112 Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 4 Bst. b*

<sup>2</sup> Es dürfen namentlich folgende Daten und Datenverbindungen, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt gegeben werden:

<sup>4</sup> Die EZV darf die folgenden Daten den nachfolgend genannten Behörden im Abrufverfahren zugänglich machen, sofern die Daten für den Vollzug der von diesen Behörden anzuwendenden Erlasse notwendig sind:

- b. *aufgehoben*

*Art. 113 Bekanntgabe an ausländische Behörden*

Die EZV darf Behörden anderer Staaten sowie supranationaler und internationaler Organisationen (ausländische Behörden) Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, im Einzelfall oder im Abrufverfahren nur bekannt geben, sofern ein völkerrechtlicher Vertrag dies vorsieht.

*Art. 114 Abs. 2*

<sup>2</sup> Die inländischen Behörden geben der Zollverwaltung Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, bekannt, sofern dies für den Vollzug der von der Zollverwaltung anzuwendenden Erlasse notwendig ist.

**32. Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer<sup>61</sup>***Art. 76 Abs. 1 zweiter Satz*

<sup>1</sup> ... Sie führt die dazu notwendigen Datenbanken und Akten sowie die Mittel zur Bearbeitung und Aufbewahrung.

**33. Kernenergiegesetz vom 21. März 2003<sup>62</sup>***Art. 24 Abs. 2*

<sup>2</sup> Im Rahmen dieser Prüfung können Daten über die Gesundheit und psychische Eignung sowie sicherheitsrelevante Daten über die Lebensführung der betroffenen Person bearbeitet werden; es kann darüber eine Datenbank oder Akten führen.

<sup>61</sup> SR 614.20

<sup>62</sup> SR 732.1

### **34. Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958<sup>63</sup>**

*Art. 76b Abs. 3 zweiter Satz*

<sup>3</sup> ... Sie sind zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben befugt, die dafür benötigten Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen.

### **35. Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948<sup>64</sup>**

*Art. 107a Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 4 und 5*

<sup>2</sup> Die Bearbeitung von Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, und das Profiling sind zulässig betreffend:

<sup>4</sup> Die Erbringer der zivilen und der militärischen Flugsicherungsdienste können zur Untersuchung von Flugunfällen und schweren Vorfällen bei Flugverkehrsstellen Hintergrundgespräche und -geräusche aufzeichnen. Der Bundesrat regelt die Verantwortung für die Datenbeschaffung, das Auswertungsverfahren, die Datenempfänger, die Aufbewahrungsdauer und die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen.

<sup>5</sup> Die Daten bearbeitenden Stellen können zum Vollzug ihrer gesetzlichen Aufgaben den mit entsprechenden Aufgaben betrauten in- und ausländischen Behörden sowie internationalen Organisationen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, bekannt geben, wenn diese Behörden und Organisationen einen angemessenen Schutz der Daten gewährleisten.

### **36. Postgesetz vom 17. Dezember 2010<sup>65</sup>**

*Art. 26 Abs. 1*

<sup>1</sup> Die PostCom sowie weitere mit dem Vollzug dieses Gesetzes betraute Behörden übermitteln anderen Behörden des Bundes und der Kantone diejenigen Daten, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Dazu gehören auch die in Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren beschafften besonders schützenswerten Personendaten.

<sup>63</sup> SR 741.01

<sup>64</sup> SR 748.0

<sup>65</sup> SR 783.0

*Art. 28 Bearbeitung von Personendaten*

Die PostCom sowie die Schlichtungsstelle dürfen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten betreffend strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten.

**37. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997<sup>66</sup>***Art. 13a Abs. 1 erster Satz*

<sup>1</sup> Die Kommission und das Bundesamt können Personendaten, einschliesslich Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, bearbeiten, sofern dies für die Erfüllung der ihnen durch die Fernmeldegesetzgebung auferlegten Aufgaben unerlässlich ist. ...

*Art. 13b Abs. 1 zweiter Satz, 2 Einleitungssatz und 4 erster Satz*

<sup>1</sup> ... Zu diesen Daten gehören auch die in Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren beschafften besonders schützenswerten Personendaten.

<sup>2</sup> Unter Vorbehalt anders lautender internationaler Vereinbarungen dürfen die Kommission und das Bundesamt ausländischen Aufsichtsbehörden im Fernmeldebereich Daten, einschliesslich in Verwaltungs- oder Verwaltungsstrafverfahren beschaffter besonders schützenswerter Personendaten, nur übermitteln, sofern diese Behörden:

<sup>4</sup> Schweizerische Behörden geben der Kommission und dem Bundesamt kostenlos diejenigen Daten weiter, die für die Durchsetzung der Fernmeldegesetzgebung von Bedeutung sein können, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten. ...

**38. Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951<sup>67</sup>***Art. 3f Abs. 1*

<sup>1</sup> Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden und Institutionen sind berechtigt, Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, zur Überprüfung der Voraussetzungen und des Verlaufs der Behandlung von betäubungsmittelabhängigen Personen zu bearbeiten.

*Art. 18c zweiter Satz*

*Aufgehoben*

<sup>66</sup> SR 784.10

<sup>67</sup> SR 812.121

### **39. Arbeitsvermittlungsgesetz vom 6. Oktober 1989<sup>68</sup>**

#### *Art. 33a Abs. 1 Einleitungssatz*

<sup>1</sup> Die mit der Durchführung sowie mit der Kontrolle oder Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

#### *Art. 35 Abs. 2, 3<sup>bis</sup> und 5 Bst. d*

<sup>2</sup> In diesem Informationssystem dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten nach Artikel 33a Absatz 2, bearbeitet werden.

<sup>3bis</sup> Soweit es für den Vollzug dieses Gesetzes und des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982 (AVIG)<sup>69</sup> notwendig ist, dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, zwischen den Informationssystemen der öffentlichen Arbeitsvermittlung und den Informationssystemen der Arbeitslosenversicherung (Art. 83 Abs. 1 Bst. i AVIG) ausgetauscht werden.

<sup>5</sup> Der Bundesrat regelt:

- d. den Zugriff auf die Daten, namentlich, welche Benutzer des Informationssystems befugt sind, besonders schützenswerte Personendaten zu bearbeiten;

### **40. Bundesgesetz vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung<sup>70</sup>**

#### *Art. 49a Einleitungssatz*

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

<sup>68</sup> SR 823.11

<sup>69</sup> SR 837.0

<sup>70</sup> SR 831.10

**41. Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge<sup>71</sup>***Art. 85a Einleitungssatz*

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

**42. Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung<sup>72</sup>***Art. 84 Einleitungssatz*

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes oder des KVAG<sup>73</sup> betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz oder nach dem KVAG übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

**43. Bundesgesetz vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung<sup>74</sup>***Art. 96 Einleitungssatz*

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

**44. Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung<sup>75</sup>***Art. 94a Einleitungssatz*

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die

<sup>71</sup> SR 831.40

<sup>72</sup> SR 832.10

<sup>73</sup> SR 832.12

<sup>74</sup> SR 832.20

<sup>75</sup> SR 833.1

sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

#### **45. Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982<sup>76</sup>**

##### *Art. 96b Einleitungssatz*

Die mit der Durchführung, der Kontrolle oder der Beaufsichtigung der Durchführung dieses Gesetzes betrauten Organe sind befugt, die Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, die sie benötigen, um die ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen, namentlich um:

##### *Art. 96c Abs. 2 Einleitungssatz, Abs. 2<sup>bis</sup>*

<sup>2</sup> Sie dürfen diejenigen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, abrufen, die sie benötigen, um die folgenden ihnen nach diesem Gesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen:

<sup>2bis</sup> Soweit es für den Vollzug dieses Gesetzes und des Arbeitsvermittlungsgesetzes vom 6. Oktober 1989 (AVG)<sup>77</sup> notwendig ist, dürfen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Daten, zwischen den Informationssystemen der Arbeitslosenversicherung (Art. 83 Abs. 1 Bst. i) und den Informationssystemen der öffentlichen Arbeitsvermittlung (Art. 35 AVG) ausgetauscht werden.

#### **46. Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966<sup>78</sup>**

##### *Art. 54a Abs. 3*

<sup>3</sup> Im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben dürfen die Vollzugsbehörden besonders schützenswerte Personendaten und Betriebsprofile bearbeiten.

#### **47. Jagdgesetz vom 20. Juni 1986<sup>79</sup>**

##### *Art. 22 Abs. 3 erster und zweiter Satz*

<sup>3</sup> Es darf diese Daten in einer Datenbank oder in Akten aufbewahren. Nach Ablauf des Entzugs der Jagdberechtigung löscht es die Daten und vernichtet die entsprechenden kantonalen Verfügungen. ...

<sup>76</sup> SR 837.0

<sup>77</sup> SR 823.11

<sup>78</sup> SR 916.40

<sup>79</sup> SR 955.0

**48. Geldwäschereigesetz vom 10. Oktober 1997<sup>80</sup>**

*Art. 29 Abs. 2 zweiter Satz*

<sup>2</sup> .... Dazu gehören namentlich Finanzinformationen sowie andere, in Straf-, Verwaltungsstraf- und Verwaltungsverfahren beschaffte besonders schützenswerte Personendaten, einschliesslich solcher aus hängigen Verfahren.

*Art. 34 Sachüberschrift und Abs. 1 und 2*

Datenbanken und Akten im Zusammenhang mit der Meldepflicht

<sup>1</sup> Die Finanzintermediäre führen separate Datenbanken und Akten, die alle im Zusammenhang mit der Meldung stehenden Unterlagen enthalten.

<sup>2</sup> Sie dürfen die Daten dieser Datenbanken und Akten nur an die FINMA, die Eidgenössische Spielbankenkommission, Selbstregulierungsorganisationen, die Meldestelle und Strafverfolgungsbehörden weitergeben.

**49. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007<sup>81</sup>**

*Art. 23 Abs. 1 erster Satz*

<sup>1</sup> Die FINMA bearbeitet im Rahmen der Aufsicht nach diesem Gesetz und den Finanzmarktgesetzen Personendaten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten. ...

**50. Bundesgesetz vom 19. März 1976 über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe<sup>82</sup>**

*Art. 13a Abs. 1 Bst. g*

*Aufgehoben*

**51. Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas<sup>83</sup>**

*Art. 16 Abs. 1 Bst. g*

*Aufgehoben*

<sup>80</sup> SR 955.0

<sup>81</sup> SR 956.1

<sup>82</sup> SR 974.0

<sup>83</sup> SR 974.1